

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0663/2015
Auskunft erteilt:
Herr Möller
Ruf:
492-2100
E-Mail:
MoellerFrank@stadt-muenster.de
Datum:
21.08.2015

Betrifft

Nachhaltige städtische Finanzanlagen – Neufassung der städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass für städtische Finanzanlagen ab dem Jahr 2016 zusätzlich der Grundsatz gelten soll, nicht mehr in Bereiche zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ethischer und / oder ökologischer Art problematisch sind. Die nach der Gemeindeordnung NRW bestehenden Grundsätze (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) für städtische Finanzanlagen sind hiervon unberührt.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet zukünftig einmal pro Ratsperiode darüber, wie der unter Beschlusspunkt 1 genannte Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgestaltet sein soll.
3. Für die laufende Ratsperiode stimmt der Haupt- und Finanzausschuss der unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit neu gefassten Anlagerichtlinie (Anlage 1) zu.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, beide städtischen Fonds (VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds) auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu verpflichten. Sollte eine solche Verpflichtung nicht möglich sein, wird die Verwaltung beauftragt, den Ausstieg aus diesen Fonds vorzubereiten und die Finanzmittel anschließend in nachhaltig ausgerichtete Fonds umzuschichten.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Mindeststandards für die Bewirtschaftung von Fonds, die durch die Stadt Münster gehalten werden oder an denen sich die Stadt beteiligt:
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.Die Umsetzung erfolgt in Form des sogenannten Best-in-Class-Ansatzes, gegebenenfalls kombiniert mit einer Negativliste.
6. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mittelfristig für die Bewirtschaftung von städtischen Fonds die nachfolgenden weitergehenden ethischen Grundsätze zugrunde zu legen:
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für die städtischen Fonds wird voraussichtlich eine Erhöhung der Fondsverwaltungsgebühren einhergehen.

Begründung:

Ausgangslage:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Münster hat am 3. Dezember 2014 den folgenden Beschluss gefasst:

„Mit Erlass vom 11.12.2012 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) die Grundsätze einer mittel- und langfristigen Kapitalanlage der Gemeinden und Gemeindeverbände modifiziert (vgl. Vorlage V/0350/2013). Seit dem Erlass obliegt es der Stadt Münster, in eigener Verantwortung über die Grundsätze der Kapitalanlagen zu entscheiden.

Auf Grundlage dieses Erlasses beschließt der Rat:

- 1. Das Amt für Finanzen und Beteiligungen wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen zur Entscheidung vorzulegen. Soweit rechtlich zulässig, sollen diese Richtlinien auch für städtische Beteiligungen und Konzerntöchter gelten.*
- 2. Dabei sollen folgende Prinzipien eine entscheidende Rolle spielen:*
 - *Sicherheit geht vor Gewinn!*
 - *Beschränkung der Anlagemöglichkeiten auf Banken und Spezialfonds.*
 - *Direkter Zugriff der Stadt Münster auf die Anlagestrategie.*
 - *Keine direkten oder indirekten Finanzanlagen der Stadt Münster an solchen Unternehmen, deren Rendite auf ethisch und/oder ökologisch besonders problematischen Geschäftspraktiken beruht.*
- 3. Als erste Schritte sollen der Fondsverwaltungen des DEKA (VUS-Münster) die folgenden ethischen und ökologischen Mindeststandards (vgl.4.) für das städtische Portfolio vorgegeben werden. Hinsichtlich des mit sechs weiteren Kommunen gehaltenen WVR-Fonds wird die Verwaltung beauftragt, zunächst auf einen kongruenten Beschluss des gemeinsamen Anlageausschusses hinzuwirken. Gelingt dies nicht, soll die Finanzverwaltung den strategischen Ausstieg aus diesem Fonds vorbereiten und seine Anlagen in entsprechende Fonds umstrukturieren.*
- 4. Als ethische Mindeststandards gelten folgende Prinzipien: Die Stadt Münster und die von ihr gezeichneten Spezialfonds werden künftig keine Beteiligungen mehr an Unternehmen halten, die*
 - *Kinderarbeit zulassen,*
 - *Militärwaffen herstellen oder vertreiben,*
 - *die auf Atomkraft oder nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen.*
 - *Schiefergasgewinnung („Fracking“) betreiben,*
- 5. Mittelfristig sucht die Finanzverwaltung nach Anlageformen, die noch weitergehende ethische Grundsätze verfolgen. Solche wären der Ausschluss von Beteiligungen an Firmen, die*
 - *Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,*
 - *Tierversuche bei Kosmetika durchführen oder*
 - *denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.“*

Betrachtungsebene des politischen Beschlusses ist die Geldanlage bei Banken und in Spezialfonds. Bei den weiteren Überlegungen sollen diese beiden Geldanlagemöglichkeiten nacheinander

betrachtet werden, da sie einer unterschiedlichen Herangehensweise an das Thema ‚Nachhaltigkeit‘ bedürfen.

Geldanlage in Spezialfonds

Mit einer Neuausrichtung der städtischen Finanzanlagestrategie im Hinblick auf den Aspekt der Nachhaltigkeit stellt sich zunächst die Frage, welche Argumente für und welche möglicherweise gegen eine solche Neuausrichtung sprechen können.

Grundsätzlich sprechen ethische und moralische Gründe für ein nachhaltiges Investment. Städte und Gemeinden nehmen wie auch die anderen Gebietskörperschaften in Deutschland eine besondere gesellschaftliche Verantwortung wahr. Das Thema ‚Nachhaltigkeit‘ spielt an zahlreichen Stellen kommunalen Handelns eine wichtige Rolle: angefangen bei der Abfallwirtschaft bis hin zur Zuschussgewährung für Klimaschutzprojekte. Die damit verbundene Werteorientierung kann auch auf den Bereich der Finanzanlagen ausgeweitet werden, wenn mit der Anlage in bestimmte Unternehmen oder Märkte investiert wird (z. B. über einen Fonds). Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht nur bei öffentlichen Körperschaften, sondern auch bei privaten Investoren die Geldanlage zunehmend unter Berücksichtigung ethischer Aspekte reflektiert wird.

Dies liegt auch daran, dass die öffentliche Wahrnehmung des Finanz-Engagements nicht nur bei öffentlichen Institutionen im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten heute deutlich größer geworden ist. Aber nicht nur das damit einhergehende Transparenz-Erfordernis ist Auslöser der stetigen Zunahme und Nachfrage nachhaltiger Anlagemöglichkeiten, sondern letztlich (auch) die wirtschaftliche Motivation: Es geht um das frühzeitige Erkennen zukunftsorientierter Anlagemöglichkeiten, aber natürlich mindestens genauso um das Erkennen gesellschaftlicher und damit einhergehend politischer Veränderungen bzw. rechtlicher Rahmenbedingungen, die das Aktienengagement in bestimmte Unternehmen oder Märkte längerfristig (nicht nur) unter Renditegesichtspunkten problematisch werden lassen. Die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung stellt in einem Artikel vom 01.06.2015 genau dieses wirtschaftliche Abwägen in den Fokus:

„Denn wer sich heute gar nicht mit den Prinzipien nachhaltigen Investierens beschäftigt, geht ein hohes Risiko ein - die Gefahr großer Verluste.“

Trotzdem bleibt natürlich die Frage, ob ein nachhaltig ausgerichtetes Aktienportfolio gegenüber einem „klassischen“ Portfolio mit Renditeeinbußen rechnen muss, weil beispielsweise der Anlagehorizont eingeschränkter ist, wenn bestimmte Unternehmen oder ganze Märkte nicht in das Portfolio aufgenommen werden sollen.

Die Ergebnisse der Zeitschrift ‚Finanztest‘ (Ausgabe 9/2014) belegen, dass auch nachhaltig ausgerichtete Aktien- bzw. Rentenfonds auskömmliche Renditen erzielen können. Betrachtet wurde hierbei der Zeitraum von 2009 bis 2013. Dabei ist die Rendite der betrachteten Fonds praktisch unabhängig vom Umfang der nachhaltigen Ausrichtung. Denn auch das machen die Finanztest-Ergebnisse deutlich: Bei der Frage danach, was eine nachhaltige Finanzanlage ausmacht, gibt es erhebliche Unterschiede. Dies wird beispielsweise an den Ausschlusskriterien für Unternehmen, am tolerierten Umsatzanteil von Ausschlusskriterien (z. B. 5 Prozent) oder an darüber hinaus getätigten Engagements (z. B. direkter Dialog zwischen Fondsmanagement und Unternehmen) deutlich.

Eine eindeutige und verbindliche Aussage, ab wann eine Finanzanlage nachhaltig ist und was als nachhaltige Finanzanlage zu werten ist, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Es bedarf insofern einer tieferen Überlegung und einer anschließenden, Kriterien geleiteten Festlegung. Eine solche Festlegung muss jeder Anleger für sich selbst treffen.

Ausschluss von Branchen / Bereichen

Die Verbraucherzentrale Bremen und die Zeitschrift ‚Finanztest‘ haben im Rahmen einer vom Forsa-Institut durchgeführten Umfrage abfragen lassen, welche Branchen / Bereiche aus Sicht der Befragten am ehesten ausgeschlossen werden sollten, um dem Aspekt einer ethisch-ökologischen Geldanlage gerecht zu werden. 1.014 Personen wurden im November 2013 befragt. Die ersten sieben Plätze der auszuschließenden Branchen / Bereiche sind wie folgt belegt:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1) Waffen- und Rüstungsindustrie | 79 Prozent |
| 2) Glücksspielbranche | 60 Prozent |
| 3) Pornografie | 60 Prozent |
| 4) Atomkraft | 60 Prozent |
| 5) Industrielle Tierhaltung | 51 Prozent |
| 6) Gentechnik in der Landwirtschaft | 43 Prozent |
| 7) Tabakbranche | 42 Prozent |

Quelle: <https://www.test.de/Umfrage-zu-ethisch-oekologischen-Geldanlagen-Was-Anlegern-wichtig-ist-4654401-0/>
[Abruf am 21.08.2015]

Gleichzeitig wurde in der Umfrage aber auch deutlich, dass nur etwa ein Drittel der Umfrageteilnehmer das Vorgehen befürwortet, ganze Branchen oder Bereiche generell für die Geldanlage auszuschließen. Etwa die Hälfte der Umfrageteilnehmer favorisiert den sogenannten „Best-in-Class-Ansatz“.

Best-in-Class-Ansatz

Bei diesem Ansatz geht es grob gesagt darum, aus einem großen Anlageuniversum – nämlich aus allen Branchen – diejenigen Unternehmen auszuwählen, die die besten Nachhaltigkeitsleistungen ihrer Branche erbringen. Bei den ausgewählten Unternehmen muss es sich folglich nicht um Unternehmen in „nachhaltigen“ Märkten handeln. Vielmehr sind es Unternehmen, die in Bereichen der Unternehmensführung und des Kerngeschäfts hinsichtlich umwelt- und sozialverträglicheren Wirtschaftens überzeugen können. Über den Auswahlprozess des Best-in-Class-Ansatzes gelangen die Unternehmen dann in Nachhaltigkeitsindizes oder direkt in Nachhaltigkeitsfonds. Insofern ist es insbesondere für international tätige Unternehmen und multinationale Konzerne interessant, das Thema ‚Nachhaltigkeit‘ in die Unternehmensführung zu integrieren, um im Wettbewerb um die besten Lösungen als „Klassenbester“ wahrgenommen zu werden.

Der Best-in-Class-Ansatz existiert bereits seit Jahrzehnten, allerdings in unterschiedlichen Ausprägungen. Die meisten Best-in-Class-Konzepte bewerten die Unternehmensleistungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte ESG-Bereiche für *engl.* Environmental, Social, Governance). Wirtschaftliche Leistungen werden in der Regel nicht beurteilt, um die Bedeutung des Nachhaltigkeitsaspekts nicht zu schmälern. Ausnahmen gibt es jedoch insbesondere bei weltweit bekannten Nachhaltigkeitsindizes.

Manche Best-in-Class-Konzepte verwenden auch Ausschlusskriterien oder so strenge Kriterien, dass einige Branchen aus dem Anlagespektrum herausfallen. Eine weitere Möglichkeit ist, in einer Nachhaltigkeitsmatrix sowohl die Branche als auch die Leistungen einzelner Unternehmen zu bewerten. Auch bei dieser Möglichkeit können bestimmte Branchen ganz herausgenommen werden, selbst wenn es in diesen Branchen Unternehmen gibt, die in den ESG-Bereichen umfangreich tätig sind.

Beispiel für eine Nachhaltigkeitsmatrix:

Unternehmens- nachhaltigkeit	hoch				
	mittel				
	niedrig				
	schwach				
		schwach	niedrig	mittel	hoch
		Branchennachhaltigkeit			

Hinweis: In die grau unterlegten Matrixfelder wird investiert.

Umgang mit Unternehmensanleihen

Von Unternehmensanleihen oder ‚Corporate Bonds‘ spricht man dann, wenn Unternehmen als Alternative zur herkömmlichen Kreditaufnahme bei Banken Schuldverschreibungen begeben. Die Fondsverwaltungen der beiden städtischen Spezialfonds haben die Möglichkeit, in begrenztem Umfang solche Unternehmensanleihen für die Fonds zu erwerben. Daher stellt sich die Frage, ob auch Unternehmensanleihen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit betrachtet werden sollten.

Während der Aktienkauf letztlich zu einer (Mit-)Eigentümerschaft am Unternehmen und daraus resultierenden Rechten (und Pflichten) führt, ist die Unternehmensanleihe „nur“ eine Schuldverschreibung. Aus Unternehmenssicht stellen Aktien daher auch eine Form der Eigenfinanzierung dar, Anleihen dagegen eine Form der Fremdfinanzierung.

Andererseits dürfte es in der Öffentlichkeit schwer vermittelbar sein, wenn man unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zwar keine Aktien eines Unternehmens (in einem städtischen Fonds) hält, entsprechende Unternehmensanleihen desselben Unternehmens hingegen schon.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Aspekt der Nachhaltigkeit daher auch auf die Unternehmensanleihen ausgeweitet werden. In diesem Bereich sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, dass die Fondsverwaltungen sogenannte ‚Green Bonds‘ erwerben dürfen. Green Bonds stellen mittlerweile ein wichtiges Instrument für die Finanzierung von Projekten zum Klima- und Umweltschutz (und anderen Nachhaltigkeitsthemen) dar und können auch von Unternehmen begeben werden, die den politischen Nachhaltigkeitskriterien nicht entsprechen. So könnte ein Versorgungsunternehmen, das unter anderem Atomkraftwerke betreibt, einen Green Bond auflegen, um damit den Ausbau von Windenergieprojekten zu finanzieren.

Geldanlage bei Banken

Während es bei der Geldanlage in Spezialfonds mittlerweile unterschiedliche Möglichkeiten gibt, wie das Thema Nachhaltigkeit berücksichtigt werden kann, ist dies bei der Geldanlage bei Banken deutlich eingeschränkter.

Aktuell gibt es nur sehr wenige Banken am Markt, die bei der Weitergabe des angelegten Geldes (also bei der Kreditvergabe an Unternehmen, Organisationen oder Privatpersonen) oder bei der eigenen Geldanlage am Kapitalmarkt ethische, ökologische oder soziale Kriterien (durchgängig) anwenden. Manche dieser Banken geben die genannten Kriterien bei der Kreditvergabe oder beispielsweise beim Auflegen eines Sparbriefes vor. Andere Banken schließen grundsätzlich bestimmte Branchen / Bereiche bei der Kreditvergabe aus oder fördern gezielt Entwicklungsprojekte oder Projekte für erneuerbare Energien.

Hinzu kommt noch bei den wenigen, ethisch-ökologisch-sozial ausgerichteten Banken, dass einige dieser Banken die Geldanlage ausschließlich für Privatkunden vorsehen. Andere bieten lediglich eine Einlagensicherungsgrenze von 100.000 Euro an, so dass auch diese Banken für eine städtische Geldanlage aus Sicherheitsgründen ausscheiden.

Betrachtet man schließlich noch stichtagsbezogen die Rendite der Geldanlage bei ethisch-ökologisch-sozial ausgerichteten Banken im Vergleich zu den übrigen Geschäftsbanken, so gibt es zumindest aktuell einen Renditevorsprung bei einigen der konventionellen Geschäftsbanken. Da es mit Blick auf Sicherheitsaspekte keinen Vorteil für die ethisch-ökologisch-sozial ausgerichteten Banken gibt, greift § 90 Gemeindeordnung NW, wonach Geldanlagen einen angemessenen Ertrag erbringen sollen.

Fazit

Im Ergebnis befürwortet die Stadtverwaltung die Neuausrichtung der städtischen Finanzanlagestrategie im Hinblick auf den Aspekt der Nachhaltigkeit für die Geldanlage in Spezialfonds. Für die Geldanlage bei Banken ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien aus den oben genannten Gründen zurzeit (noch) nicht möglich.

Umsetzung:

Mit dem oben genannten Punkt 1 des Beschlusses vom 3. Dezember 2014 (Vorlegen einer örtlichen Anlagerichtlinie) hatte sich zuletzt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.06.2013 (Vorlage V/0350/2013) beschäftigt. Mit dem einstimmigen Beschluss über die Vorlage hat der Ausschuss

- Eckpunkte für eine aufzustellende Anlagerichtlinie formuliert,
- Berichtspflichten für die Verwaltung definiert (einmal jährlich Vermögens- und Schuldenbericht),
- es dem Stadtkämmerer überlassen, Details wie Anlagegrundsätze zu regeln.

Dem entsprechend hat der Stadtkämmerer mit Datum vom 25.06.2013 eine Dienstanweisung für Kapitalanlagen der Stadt Münster erlassen und diese regelmäßig fortgeschrieben.

Die Verwaltung hat diese Dienstanweisung nun unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 3. Dezember 2014 aktualisiert und in eine Anlagerichtlinie umgewandelt (siehe Anlage 1 dieser Vorlage). Darin enthalten sind die in den Punkten 2, 4 und 5 des Beschlusses vom 3. Dezember 2014 genannten Prinzipien bzw. Mindeststandards.

Zur Umsetzung von Punkt 3 des Beschlusses vom 3. Dezember 2014 hat die Verwaltung im Nachgang der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Kontakt zu den beiden Fondsgesellschaften aufgenommen, die die beiden städtischen Fonds bewirtschaften. Bei den beiden Fonds handelt es sich um den

- WVR-Fonds (Westfälischer-Versorgungs-Rücklage-Fonds) und den
- VUS-Münster-Fonds.

Hinweise zum WVR-Fonds:

Ab dem Jahr 1999 bis zur Einführung der Doppik im Jahr 2008 waren die Gemeinden aufgrund des Versorgungsfondsgesetzes NRW verpflichtet, 0,2 % der Beamten- und Versorgungsbezüge für spätere Versorgungslasten anzulegen. Der Anteil erhöhte sich je Jahr um weitere 0,2 %. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 09.06.1999 (Vorlage 482/99) wurden diese Beträge in einem Spezialfonds angelegt. Die hier angesparten und erwirtschafteten Mittel der Stadt belaufen sich derzeit auf rund 11,5 Mio. € (Stand 20.08.2015). Auch die citeq und Münster Marketing sind in diesem Fonds mit zusammen derzeit rund 2,7 Mio. € (Stand: 20.08.2015) investiert.

Fondsanleger sind neben der Stadt Münster noch weitere Kommunen aus NRW und Niedersachsen. Der Fonds wird betreut durch die Meriten Investment Management GmbH.

Hinweise zum VUS-Münster-Fonds:

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 21.06.2000 (Vorlage 599/00) wurden zudem aus der damaligen kameralen Rücklage 13,0 Mio. DM (= 6,6 Mio. €) in einem weiteren Spezialfonds angelegt, um ebenfalls künftige Versorgungslasten, die in der Bilanz mit über 460 Mio. € ausgewiesen sind, zu reduzieren. Die erwirtschafteten Mittel der Stadt belaufen sich derzeit auf rund 11,1 Mio. € (Stand 20.08.2015). Fondsanleger sind die Stadt Münster sowie die citeq, das Theater Münster und die AWM. Diese drei Einrichtungen haben für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Sanierungsverpflichtungen weitere Mittel in Höhe von rund 36,9 Mio. € (Stand 20.08.2015) angelegt. Der Fonds wird betreut durch die Deka Investment GmbH.

Die Fondsmanager der beiden Fondsgesellschaften haben der Verwaltung signalisiert, dass eine Ausrichtung der Fonds unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit grundsätzlich möglich ist. Die Verwaltung hat mit dem Fondsmanagement daraufhin die unterschiedlichen Möglichkeiten einer nachhaltigen Ausrichtung diskutiert.

Möglichkeit 1: Beibehalten des bisherigen Standardprozesses

Beide Fondsgesellschaften erkennen bereits in ihren Standardprozessen die Prinzipien der Vereinten Nationen für nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren (United Nations Principles for Responsible Investment, UN-PRI) an (Meriten seit 2011, Deka seit 2012). Mit diesem Abkommen verpflichten sich die Fondsgesellschaften, nachhaltig und im Sinne der Gesellschaft verantwortungsbewusst zu agieren. Das bedeutet konkret, dass über die sechs UN-PRI-Prinzipien Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Themen (sogenannte ESG-Themen für *engl.* Environmental, Social, Governance) verstärkt in Analyse- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Außerdem wird eine angemessene Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen bei den Unternehmen und Körperschaften gefordert, in die die Fondsgesellschaften investiert sind.

Die Meriten Investment Management GmbH ist außerdem seit 2012 Mitglied im Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V., auch die DekaBank ist hier Mitglied.

Gleichwohl ist eine Umsetzung des politischen Beschlusses bei ausschließlicher Beibehaltung des bisherigen Standardprozesses nicht möglich.

Möglichkeit 2: Führen einer Negativliste (Ausschlussverfahren)

Alternativ bzw. ergänzend zu Möglichkeit 1 ist es denkbar, eine Negativliste zu führen. In der Negativliste werden alle Unternehmen bzw. Branchen genannt, die den definierten städtischen Ausschlusskriterien nicht entsprechen. Das Fondsmanagement hat mit der Negativliste ein Instrument an der Hand, um die Anlageentscheidung (auch) unter Nachhaltigkeitsaspekten zu tätigen.

Das ausschließliche Führen einer Negativliste ist aufwendig und bedarf einer regelmäßigen engen Abstimmung von Fondsverwaltung, Stadtverwaltung und gegebenenfalls politischen Gremien. Bei Fonds, an denen mehrere Städte beteiligt sind (wie beim WVR-Fonds der Fall), müsste eine Negativliste darüber hinaus einvernehmlich zwischen allen Städten festgelegt werden. Hinzu kommt, dass das Anlageportfolio durch das Weglassen mehrerer Branchen deutlich eingeengt werden kann, was letztlich Einfluss auf die Rendite ausüben kann.

Möglichkeit 3: Vorgabe einer Positivliste

Anstelle einer Negativliste ist auch eine Positivliste von Unternehmen bzw. Branchen denkbar. Auf einer solchen Liste stünden alle Unternehmen / Branchen, die nach den definierten städtischen Kriterien als nachhaltig zu bewerten sind. Auch bei diesem Vorgehen ist unmittelbar ersichtlich, dass die Positivliste regelmäßig gepflegt und zwischen den Beteiligten abgestimmt werden müsste. Ist die Positivliste zu klein gefasst, berührt diese Vorgehensweise ebenfalls die Renditeerwartung.

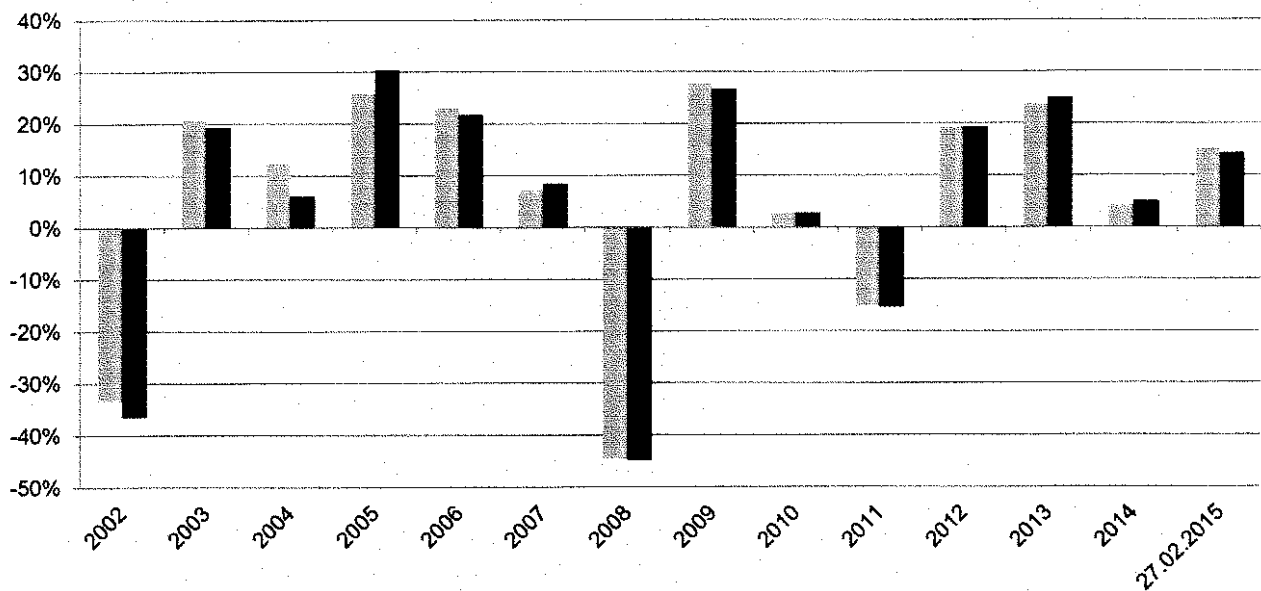
Möglichkeit 4: Nutzung des Best-in-Class-Ansatzes

Beide Fondsverwaltungen bieten auch die Nutzung eines Best-in-Class-Ansatzes an. Die Fondsverwaltungen kooperieren dafür entweder mit externen Partnern oder mit externen Benchmark-Anbietern.

Umsetzung im VUS-Münster-Fonds: Für die operative Umsetzung des Best-in-Class-Ansatzes wird auf die Nachhaltigkeitsdatenbank eines externen Anbieters, der langjährige Erfahrung in Nachhaltigkeitsuntersuchungen hat, zurückgegriffen. Als Filter werden die politischen Nachhaltigkeitskriterien vorgegeben. Ergebnis ist, dass das Anlageuniversum beispielsweise beim Euro Stoxx 50 um einige Unternehmen reduziert wird. Dieses neue Anlageuniversum ist dann Grundlage für die Aktienauswahl im Fonds.

Umsetzung im WVR-Fonds: Für die operative Umsetzung des Best-in-Class-Ansatzes besteht die Möglichkeit, eine Benchmark für den Fonds zu definieren, die den im politischen Beschluss formulierten Kriterien möglichst weitgehend entspricht und gleichzeitig noch eine möglichst umfassende Grundgesamtheit an Aktien erhält. Als zukünftige Benchmark könnte der „Euro Stoxx Sustainability ex Alcohol Gambling Tobacco Armaments & Firearms Adult Entertainment“ (Euro Stoxx Sust ex AGTAFA) herangezogen werden. Im Gegensatz zur bisher genutzten Benchmark „Euro Stoxx“ werden im Euro Stoxx Sust ex AGTAFA bestimmte Branchen von vornherein ausgeschlossen und anschließend der Best-in-Class-Ansatz auf die dann noch vorhandene Grundgesamtheit angewandt. Das so verkleinerte Anlageuniversum ist dann Grundlage für die Aktienauswahl.

Für den Renditevergleich zwischen bisheriger Benchmark (Euro Stoxx) und möglicher neuer Benchmark (Euro Stoxx Sust ex AGTAFA) steht die folgende Darstellung zur Verfügung:



■ Jährliche Performance EURO STOXX, Durchschnittsperformance 2001 - 2014: 5.66%

■ Jährliche Performance EURO STOXX SUST EX AGTAFA, Durchschnittsperformance 2001 - 2014: 5.21%

Quelle: Meriten Investment GmbH

Die Datenreihen beginnen am 31.12.2001 zum Zeitpunkt des Beginns der Datenreihen zu den Stoxx-Nachhaltigkeitsindices. Aus dem Vergleich geht hervor, dass es zwar Renditeunterschiede in den einzelnen Jahren gegeben hat. Die Unterschiede relativieren sich aber weitgehend bei der Durchschnittsbetrachtung: So liegt die durchschnittliche jährliche Rendite des Euro Stoxx im Zeitraum von Ende 2001 bis Ende 2014 bei 5,66 Prozent, die des Euro Stoxx Sust ex AGTAFA bei 5,21 Prozent.

Möglichkeit 5: Beimischung nachhaltiger, börsengehandelter Aktien-Fonds

Um das Fondsportfolio nachhaltig auszurichten, können auch nachhaltige, börsengehandelte Aktien-Fonds (sog. Aktien-ETF für *engl.* exchange-traded funds) beigemischt werden. Bei der Auswahl des ETF müsste dann darauf geachtet werden, dass der ETF den Vorgaben / Kriterien zum Thema Nachhaltigkeit vollumfänglich entspricht. Da es für den Aspekt der Nachhaltigkeit keine allgemeingültige Definition gibt, gibt es bei den nachhaltig ausgerichteten ETF eine große Spannweite: So erfüllt der von einer Fondsgesellschaft zunächst vorgeschlagene „iShares Dow Jones Eurozone Sustainability Screened Ucits ETF“ zahlreiche der im politischen Beschluss formulierten Ausschlusskriterien nicht (z. B. sind Atomkraft und Menschenrechtsverletzungen sowie Kinderarbeit bei direkten Zulieferern keine Ausschlusskriterien). Eine Alternative stellt der im August 2015 aufgelegte „Deka Oekom Euro Nachhaltigkeit Ucits ETF“ dar. Dieser ETF bildet den Preisindex „Solactive Eurozone Sustainability Index“ nach. Der Preisindex erfüllt praktisch alle formulierten Ausschlusskriterien (Ausnahme: Fracking), bei einigen wenigen Ausschlusskriterien ist ein Umsatzanteil von bis zu 5 Prozent erlaubt (z. B. bestimmte Waffen).

Unter Risikogesichtspunkten sollten Aktien-ETF lediglich beigemischt werden und nicht die in den Fonds erlaubte Aktienquote voll ausschöpfen. Das liegt beispielsweise daran, dass die Branchen-Zusammensetzung der ETF sehr unterschiedlich ausfallen kann und daher teilweise mit Klumpenrisiken gerechnet werden muss. Als alleiniges Instrument zur nachhaltigen Ausrichtung der Fonds scheidet diese Möglichkeit daher aus, kann aber perspektivisch durchaus als Ergänzung in Betracht kommen. Da die Beimischung von Aktien-ETF auch mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, könnte dies grundsätzlich auch Einfluss auf die Höhe der Fondsverwaltungsgebühren haben.

Möglichkeit 6: Kombination von mehreren der vorgenannten Möglichkeiten

Letztlich besteht natürlich auch die Möglichkeit, die vorgenannten Alternativen miteinander zu kombinieren. Eine häufig genutzte Variante ist die Kombination von Best-in-Class-Ansatz und Negativliste. Auch diese Kombination ist mit beiden Fondsverwaltungen diskutiert worden und steht als Möglichkeit zur Verfügung. Diese Kombination bietet sich dort an, wo der Best-in-Class-Ansatz nicht alle politischen Nachhaltigkeitskriterien umfasst.

Fazit

Unter Abwägung der Aspekte Sicherheit und Ertrag und unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspektes favorisiert die Verwaltung die zukünftige Nutzung des Best-in-Class-Ansatzes. An den Stellen, wo der Best-in-Class-Ansatz für die Umsetzung des politischen Ansatzes nicht ausreicht (z. B. weil darüber nicht alle Ausschlusskriterien erfasst sind), ist eine zusätzliche Negativliste (von Branchen) aufzustellen. Gleichzeitig muss aus Sicht der Verwaltung darauf geachtet werden, dass die Negativliste nicht zu umfangreich ausfällt, da das Aktienportfolio ansonsten zusätzlichen Risiken ausgesetzt wird (z. B. Klumpenrisiko durch zu starke Ausrichtung auf wenige Branchen).

Zu Beschlusspunkt 1:

Beschlusspunkt 1 stellt einen politischen Grundsatzbeschluss den übrigen Beschlusspunkten voran. Dadurch wird deutlich gemacht, dass der Grundsatz der Nachhaltigkeit zusätzlich als Entscheidungskriterium herangezogen wird, wenn eine (Mit-)Eigentümerschaft oder Finanzierung von Unternehmen (Erwerb von Aktien oder Unternehmensanleihen) durch die Stadt geplant ist. Dies entspricht dem Image der Fairtrade-Stadt Münster.

Zu Beschlusspunkt 2:

Aus Sicht der Verwaltung bietet es sich an, zukünftig einmal pro Ratsperiode den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu verorten. So wird sichergestellt, dass ethisch-moralische, gesellschaftliche oder politische Normänderungen beim Nachhaltigkeitsgrundsatz berücksichtigt werden können.

Zu Beschlusspunkt 3:

Mit Beschlusspunkt 3 wird die neugefasste Anlagerichtlinie zur Beschlussfassung gestellt (siehe Anlage 1). Unter den Punkten 2 „Anlagegrundsätze“ und 8 „Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)“ der Richtlinie wird der Aspekt der Nachhaltigkeit aufgegriffen.

Zu Beschlusspunkt 4:

Beschlusspunkt 4 nimmt den Punkt 3 des politischen Beschlusses vom 3. Dezember 2014 auf. Wie oben dargestellt, hat sich die Verwaltung mehrfach mit den Fondsgesellschaften zum Thema Nachhaltigkeit ausgetauscht. Beide Fondsgesellschaften können sich eine Umwandlung der Fonds in Richtung Nachhaltigkeit vorstellen.

Beim WVR-Fonds ist die Stadt Münster wie bereits erwähnt nicht alleiniger Inhaber, so dass das Thema Nachhaltigkeit zunächst in der kommenden Anlageausschuss-Sitzung des Fonds besprochen werden muss. Sollte sich zum Thema Nachhaltigkeit im Anlageausschuss kein Konsens erzielen lassen, müsste die Verwaltung den Ausstieg aus dem Fonds vorbereiten. In diesem Fall wäre zu überlegen (und gegebenenfalls auch politisch zu entscheiden), ob die angelegten Finanzmittel in den anderen bestehenden oder einen neuen Fonds umgeschichtet werden sollen.

Zu Beschlusspunkt 5:

Zugrunde gelegt sind im Beschlusspunkt 5 die Kriterien, die auch im politischen Beschluss vom 3. Dezember 2014 formuliert waren. Beide Fondsgesellschaften haben signalisiert, dass sie diese Kriterien (über den Best-in-Class-Ansatz, gegebenenfalls kombiniert mit einer Negativliste) umsetzen können. Das Thema „Fracking“ müsste zumindest durch eine Fondsgesellschaft manuell geprüft werden, da es in der Nachhaltigkeitsdatenbank als Kriterium nicht hinterlegt ist. Da der Aktienwerb in den Spezialfonds aber auf Europa beschränkt ist, dürfte das Thema „Fracking“ insgesamt eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Aus Sicht der Verwaltung sei an dieser Stelle noch ergänzt, dass einige Anbieter von Nachhaltigkeitsdatenbanken oder Nachhaltigkeitsindices aus Praktikabilitätsgründen teilweise einen bestimmten Umsatzanteil von eigentlich ausgeschlossenen Geschäftsfeldern tolerieren. In der Regel liegt dann der tolerierte Umsatzanteil bei maximal 5 Prozent. Das heißt: Unternehmen, die mit eigentlich ausgeschlossenen Geschäftsfeldern weniger als 5 Prozent Umsatz gemessen am Gesamtumsatz erzielen, fallen nicht automatisch aus dem Anlageportfolio heraus.

Mit der Festlegung dieser Mindeststandards für die Bewirtschaftung von Fonds wird Münster seiner Rolle als Fairtrade-Stadt gerecht.

Zu Beschlusspunkt 6:

Die Verwaltung hat auch die im Beschlusspunkt 6 genannten weitergehenden ethischen Grundsätze mit den Fondsgesellschaften besprochen. Beide Fondsgesellschaften haben unabhängig voneinander den Vorschlag geäußert, zunächst mit den Kriterien aus Beschlusspunkt 5 zu arbeiten, bevor über die Berücksichtigung weitergehender ethischer Grundsätze nachgedacht wird. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass durch jede weitere Einschränkung des Anlageuniversums die Steuerbarkeit des Aktienportfolios ebenso wie die Risikostreuung vermindert wird.

Daher lautet der Beschlussvorschlag, wie auch bereits im politischen Beschluss vom 3. Dezember 2014 formuliert, die weitergehenden ethischen Grundsätze erst mittelfristig für die Bewirtschaftung der Fonds zugrunde zu legen.

Unabhängig davon kann für den VUS-Münster-Fonds bereits kurzfristig das Kriterium „Ausschluss von Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika herstellen“ aufgenommen werden.

Zum Beschlusspunkt ‚Finanzielle Auswirkungen‘:

Die Verwaltung hat auch die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Beschlusses vom 3. Dezember 2014 mit den beiden Fondsgesellschaften besprochen. Da die Fondsgesellschaften für die Umsetzung entweder mit externen Partnern kooperieren oder eine externe Nachhaltigkeitsbenchmark zugrunde legen, ist mit steigenden Fondsverwaltungsgebühren zu rechnen. Die Verwaltung wird beiden Fondsverwaltungen nach dem politischen Beschluss die Anlagerichtlinien zur Verfügung stellen und auf dieser Grundlage mit den Fondsverwaltungen über die zukünftigen Fondsverwaltungsgebühren verhandeln.

In Vertretung

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Anlagerichtlinie der Stadt Münster

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Münster vom XX.XX.2015 – Anlagerichtlinie

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBI. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, dem nach der seinerzeitigen Geschäftsordnung des Rates die Entscheidungszuständigkeit über finanzpolitische Grundsatzfragen zustand, am 11.06.2013 (Vorlage V/0350/2013) verschiedene Anlagegrundsätze beschlossen und den Stadtkämmerer beauftragt, Details wie Anlagegrundsätze, Verfahren und Kontrolle generell oder im Einzelfall zu regeln.

Diesem Auftrag ist der Stadtkämmerer mit Erlass einer „Dienstanweisung für Kapitalanlagen der Stadt Münster“ vom 25.06.2013 nachgekommen.

Im Zusammenhang mit einem Haushaltsbegleitantrag hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Münster am 03.12.2014 beschlossen: „Das Amt für Finanzen und Beteiligungen wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen zur Entscheidung vorzulegen.“

Die hier vorliegende Anlagerichtlinie setzt den politischen Beschluss um.

1) Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Münster und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Stadt Münster unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen).

2) Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenen Anlage ist ausgeschlossen.

Für alle Kapitalanlagen, bei denen die Stadt Münster direkt oder indirekt eine (Mit-)Eigentümerposition an Unternehmen aufbaut (z. B. durch Erwerb von Aktien), gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung

bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Mittelfristig sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

3) Anlageziele

Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

4) Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten.

Bei den grundsätzlich möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Münster auf:

- Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- Geldmarktfonds
- Geldanlage in Spezialfonds.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Münster bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

5) Entscheidungskompetenzen / Verfahren / Zuständigkeiten

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft das Amt für Finanzen und Beteiligungen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

Entscheidungen über die Wiederanlage von Kapital bei Banken, die kurzfristige Anlage in Geldmarktfonds und die Thesaurierung von Erträgen bei Fonds erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft wird im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch das nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung des Rates zuständige Organ beschlossen.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung.

Für die längerfristige Geldanlage in Spezialfonds sind grundsätzlich sogenannte Anlageausschüsse bestehend aus den Fondsverwaltungen und Vertretern der Stadt Münster einzurichten. Mitglied des Anlageausschusses der Spezialfonds ist der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin. Er / Sie kann weitere Mitglieder bestimmen bzw. die Mitgliedschaft auf geeignete Personen innerhalb der Stadtverwaltung übertragen.

6) Risikomanagement / Berichtswesen

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Das Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Über die Kapitalanlage in Spezialfonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung. Sowohl die interne Kontrolle der Fondsverwaltung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte vom Amt für Finanzen und Beteiligungen insbesondere dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile regelkonform ist. Die Berichte der Fondsverwaltung werden dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Soweit Anlageausschüsse für Spezialfonds existieren, nimmt die Stadt regelmäßig teil. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Fondsverwaltung ein Protokoll.

Mindestens einmal im Quartal stimmen sich der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und das Amt für Finanzen und Beteiligungen über unterschiedliche Aspekte der städtischen Kapitalanlagen ab.

Prüfungen durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung.

Darüber hinaus fertigt das Amt für Finanzen und Beteiligungen jährlich einen Bericht für den Haupt- und Finanzausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben.

7) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.

Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Münsterland Ost gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse Münsterland Ost als „Hausbank“ und aus der Sonderrolle der Stadt Münster als größter Trägerkommune der Sparkasse Münsterland Ost. Die Anlage von Kapital bei der Sparkasse Münsterland Ost kann auch Auswirkungen haben auf die sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Stadt Münster (z. B. Transaktionskosten; Reaktion und Hilfe bei Problemfällen etc.). Insofern darf der gewährte Zins nicht allein ausschlaggebend für die Kapitalanlage sein, soweit er nicht wesentlich von dem anderer Banken abweicht. Entscheidend ist hier die fachlich-politische Auffassung des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin.

Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z. B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

Wenn der Fonds eine geringfügige Beimischung von Aktien / Unternehmensanleihen enthalten sollte, gelten für die Aktien / Unternehmensanleihen die unter Punkt 8 genannten Bedingungen.

8) Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

Werden mittel- bis langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Münster allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds sein.

Bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen über Spezialfonds sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein. Andere Währungen sind ebenso wie Devisengeschäfte ausgeschlossen.
- Aktien und Unternehmensanleihen dürfen maximal 35 % des Fondsvermögens ausmachen. Aktien und Unternehmensanleihen von ein und demselben Schuldner dürfen zusammen 5 % des Fondsvolumens nicht übersteigen.
- Das Mindestrating für Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen liegt bei BBB- bzw. Baa3 (sogenannter Investment Grade). Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.
- Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt, Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen.
- Ausschlusskriterien beim Erwerb von Aktien oder Unternehmensanleihen sind:
 - o Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - o Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - o Unternehmen, die Atomenergie erzeugen,
 - o Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.
- Unternehmensanleihen, die als sogenannte ‚Green Bonds‘ klassifiziert sind, sind generell zugelassen.

9) Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0663/2015/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Möller

Ruf:

492-2100

E-Mail:

MoellerFrank@stadt-muenster.de

Datum:

03.09.2015

Betrifft

Nachhaltige städtische Finanzanlagen – Neufassung der städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass für städtische Finanzanlagen ab dem Jahr 2016 zusätzlich der Grundsatz gelten soll, nicht mehr in Bereiche zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ethischer und / oder ökologischer Art problematisch sind. Die nach der Gemeindeordnung NRW bestehenden Grundsätze (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) für städtische Finanzanlagen sind hiervon unberührt.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet zukünftig einmal pro Ratsperiode darüber, wie der unter Beschlusspunkt 1 genannte Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgestaltet sein soll.
3. Für die laufende Ratsperiode stimmt der Haupt- und Finanzausschuss der unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit neu gefassten Anlagerichtlinie (Anlage 1) zu.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, beide städtischen Fonds (VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds) auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu verpflichten. Sollte eine solche Verpflichtung nicht möglich sein, wird die Verwaltung beauftragt, den Ausstieg aus diesen Fonds vorzubereiten und die Finanzmittel anschließend in nachhaltig ausgerichtete Fonds umzuschichten.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Mindeststandards für die Bewirtschaftung von Fonds, die durch die Stadt Münster gehalten werden oder an denen sich die Stadt beteiligt:
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.Die Umsetzung erfolgt in Form des sogenannten Best-in-Class-Ansatzes, gegebenenfalls kombiniert mit einer Negativliste.
6. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mittelfristig für die Bewirtschaftung von städtischen Fonds die nachfolgenden weitergehenden ethischen Grundsätze zugrunde zu legen:
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für die städtischen Fonds wird voraussichtlich eine Erhöhung der Fondsverwaltungsgebühren einhergehen.

Begründung:

Im Beschlusspunkt 5 der Vorlage und in der beigefügten Anlagerichtlinie unter Punkt 2 und 8 ist eine redaktionelle Ergänzung aufgenommen worden, um den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Dezember 2014 vollständig abzubilden.

In Vertretung

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Anlagerichtlinie der Stadt Münster

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Münster vom XX.XX.2015 – Anlagerichtlinie

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBI. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, dem nach der seinerzeitigen Geschäftsordnung des Rates die Entscheidungszuständigkeit über finanzpolitische Grundsatzfragen zustand, am 11.06.2013 (Vorlage V/0350/2013) verschiedene Anlagegrundsätze beschlossen und den Stadtkämmerer beauftragt, Details wie Anlagegrundsätze, Verfahren und Kontrolle generell oder im Einzelfall zu regeln.

Diesem Auftrag ist der Stadtkämmerer mit Erlass einer „Dienstweisung für Kapitalanlagen der Stadt Münster“ vom 25.06.2013 nachgekommen.

Im Zusammenhang mit einem Haushaltsbegleitantrag hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Münster am 03.12.2014 beschlossen: „Das Amt für Finanzen und Beteiligungen wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen zur Entscheidung vorzulegen.“

Die hier vorliegende Anlagerichtlinie setzt den politischen Beschluss um.

1) Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Münster und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Stadt Münster unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen).

2) Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenen Anlage ist ausgeschlossen.

Für alle Kapitalanlagen, bei denen die Stadt Münster direkt oder indirekt eine (Mit-)Eigentümerposition an Unternehmen aufbaut (z. B. durch Erwerb von Aktien), gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung

bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Mittelfristig sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

3) Anlageziele

Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

4) Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten.

Bei den grundsätzlich möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Münster auf:

- Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- Geldmarktfonds
- Geldanlage in Spezialfonds.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Münster bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

5) Entscheidungskompetenzen / Verfahren / Zuständigkeiten

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft das Amt für Finanzen und Beteiligungen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

Entscheidungen über die Wiederanlage von Kapital bei Banken, die kurzfristige Anlage in Geldmarktfonds und die Thesaurierung von Erträgen bei Fonds erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft wird im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch das nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung des Rates zuständige Organ beschlossen.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung.

Für die längerfristige Geldanlage in Spezialfonds sind grundsätzlich sogenannte Anlageausschüsse bestehend aus den Fondsverwaltungen und Vertretern der Stadt Münster einzurichten. Mitglied des Anlageausschusses der Spezialfonds ist der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin. Er / Sie kann weitere Mitglieder bestimmen bzw. die Mitgliedschaft auf geeignete Personen innerhalb der Stadtverwaltung übertragen.

6) Risikomanagement / Berichtswesen

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Das Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Über die Kapitalanlage in Spezialfonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung. Sowohl die interne Kontrolle der Fondsverwaltung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte vom Amt für Finanzen und Beteiligungen insbesondere dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile regelkonform ist. Die Berichte der Fondsverwaltung werden dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Soweit Anlageausschüsse für Spezialfonds existieren, nimmt die Stadt regelmäßig teil. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Fondsverwaltung ein Protokoll.

Mindestens einmal im Quartal stimmen sich der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und das Amt für Finanzen und Beteiligungen über unterschiedliche Aspekte der städtischen Kapitalanlagen ab.

Prüfungen durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung.

Darüber hinaus fertigt das Amt für Finanzen und Beteiligungen jährlich einen Bericht für den Haupt- und Finanzausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben.

7) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.

Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Münsterland Ost gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse Münsterland Ost als „Hausbank“ und aus der Sonderrolle der Stadt Münster als größter Trägerkommune der Sparkasse Münsterland Ost. Die Anlage von Kapital bei der Sparkasse Münsterland Ost kann auch Auswirkungen haben auf die sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Stadt Münster (z. B. Transaktionskosten; Reaktion und Hilfe bei Problemfällen etc.). Insofern darf der gewährte Zins nicht allein ausschlaggebend für die Kapitalanlage sein, soweit er nicht wesentlich von dem anderer Banken abweicht. Entscheidend ist hier die fachlich-politische Auffassung des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin.

Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z. B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

Wenn der Fonds eine geringfügige Beimischung von Aktien / Unternehmensanleihen enthalten sollte, gelten für die Aktien / Unternehmensanleihen die unter Punkt 8 genannten Bedingungen.

8) Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

Werden mittel- bis langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Münster allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds sein.

Bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen über Spezialfonds sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein. Andere Währungen sind ebenso wie Devisengeschäfte ausgeschlossen.
- Aktien und Unternehmensanleihen dürfen maximal 35 % des Fondsvermögens ausmachen. Aktien und Unternehmensanleihen von ein und demselben Schuldner dürfen zusammen 5 % des Fondsvolumens nicht übersteigen.
- Das Mindestrating für Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen liegt bei BBB- bzw. Baa3 (sogenannter Investment Grade). Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.
- Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt, Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen.
- Ausschlusskriterien beim Erwerb von Aktien oder Unternehmensanleihen sind:
 - o Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - o Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - o Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
 - o Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.
- Unternehmensanleihen, die als sogenannte ‚Green Bonds‘ klassifiziert sind, sind generell zugelassen.

9) Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.